

## Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen

Nachstehende Bedingungen sind Inhalt unserer Angebote und Kaufverträge unseres Unternehmens im Verkehr mit Unternehmern gemäß § 14 BGB. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unsere Bedingungen gelten als allein gültig. Den Einkaufsbedingungen des Käufers bzw. des Empfängers der Ware wird hiermit widersprochen. Sie bewirken für uns keine Verbindlichkeit. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder der Leistung als angenommen.

### § 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Zu den Angeboten gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, beschreiben lediglich die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes und stellen keine Eigenschaftsgarantie dar. Eine Garantie ist nur dann für uns verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die vertragliche Beschaffenheit wird ausschließlich durch die zum Angebot gehörenden Unterlagen, nicht jedoch durch Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung gekennzeichnet.

2. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn die von uns schriftlich bestätigt sind. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen, auch mit Vertretern oder sonstigen Beauftragten, bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Dieses gilt auch für etwaige Nebenabreden, Änderungen der Zahlungskonditionen und alle weiteren Willenserklärungen, aus denen Rechte gegen den Verkäufer hergeleitet werden. Der Inhalt des Bestätigungsschreibens ist für das Vertragsverhältnis maßgebend.

### § 3 Preise

1. Die Preise verstehen sich in EURO. Als vereinbart gelten stets unsere am Tage der Lieferung allgemeingültigen Preise, soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind.

2. Die Preise verstehen sich ab Werk. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware auf unsere Kosten angeliefert. Nach Verkaufsschluss eintretende Fracht- oder Zollerhöhungen sowie sonstige Belastungen behördlicher Art gehen zu Lasten des Käufers. Erforderliche Verpackung wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

### § 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine gelten generell als unverbindlich vereinbart. Sie werden aber nach Möglichkeit, vorbehaltlich von Fabrikations- und Liefermöglichkeiten, eingehalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Die Lieferfrist gilt mit der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden oder unseres Zulieferanten unmöglich ist. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Käufers voraus.

2. Selbst bei einem verbindlich vereinbarten Liefertermin kommen wir erst mit einer Mahnung des Käufers in Verzug. Ist dieses geschehen, so muss der Käufer uns eine angemessene Frist zur Leistung oder Nachlieferung von mindestens 4 Wochen bewilligen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn wir entgeltlich und ernsthaft die Leistung verweigern, bei Terminüberschreitung und damit verbundenen Wegfall des Leistungsinteresses des Käufers oder aufgrund besonderer Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Die Nachfrist beginnt von dem Tag an zu laufen, an dem diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung des Käufers bei uns eingeht. Der Rücktritt vom Auftrag oder Abschluss kann durch den Käufer nur insoweit erfolgen, als die Ware innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht ausgeliefert wird und beschränkt sich auf den nicht gelieferten Teil. Dieses ist ausgeschlossen, soweit der Käufer kein berechtigtes Interesse an einer Teillieferung bzw. -leistung hat. Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen sind ausgeschlossen, soweit wir nicht wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit zwingend haften.

3. Ist der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um diesen Zeitraum, unbeschadet unserer weiteren Rechte aus dem Verzug des Käufers. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

4. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

5. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt oder durch andere Umstände verzögert, die nicht von uns zu vertreten sind, hierzu zählen insbesondere Streik, Ausstände und Aussperrungen, Mangel an Rohstoffen, behördliche Anordnungen sowie Verkehrs- oder Betriebsstörungen sonstiger Art, so sind wir berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Verträge zurückzutreten. Die uns gegenüber abgegebene Erklärung unseres Zulieferanten gilt als hinreichender Beweis, dass wir an der Lieferung gehindert sind.

6. Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Verträge zurückzutreten, in vollem Umfang, soweit er an einer Teillieferung bzw. -leistung kein Interesse hat.

### § 5 Aufträge auf Abruf

Bei Kauf auf Abruf ohne Zeitbestimmung oder auf Abruf nach Bedarf hat der Käufer die gesamte Menge binnen 3 Monaten vom Tage der Auftragsbestätigung abzurufen. Ist der Käufer ganz oder teilweise im Verzug, so sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen entgegen auf sofortiger Abnahme zu bestehen, sofort vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht.

### § 6 Versand und Gefahrübergang

1. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Kommt eine Sendung beschädigt an, so ist der Empfänger verpflichtet, die Schäden sofort feststellen zu lassen sowie seine Ersatzansprüche unverzüglich geltend zu machen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Waren geht, auch wenn frachtfreie Zusendung vereinbart ist, mit der Übergabe an den Käufer, dessen Beauftragten oder etwaiger Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer bei dieser auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch eigene Fahrzeuge des Verkäufers vorgenommen wird. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Termingerecht versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgenommen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen oder über die Ware, auch wenn sie in Rechnung gestellt ist, anderweitig zu verfügen. Dasselbe gilt, wenn der Versand infolge Verkehrssperre oder sonstige nicht durch uns zu vertretene Umstände nicht erfolgen kann.

### § 7 Zahlung

1. Es gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, nachfolgend aufgeführte Zahlungsbedingungen als vereinbart.

2. Die Zahlung hat in bar zu erfolgen. Die Rechnungen werden am Tage der Lieferung ausgestellt und sind zahlbar ab Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto ohne jeden Abzug. Akzepte oder Kundenwechsel mit einer Höchstlaufzeit bis zu 90 Tagen ab Rechnungsstellung nehmen wir nur nach gesonderter Vereinbarung und nur Zahlungshalber sowie unter Vorbehalt der Diskontomöglichkeit herein. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben gehen zu Lasten des Käufers. Bei Hereinnahmen von Wechseln übernehmen wir keine Gewähr für die rechtzeitige Beibringung des Protests.

3. Akzepte und Kundenwechsel sowie etwaige Schecks werden stets nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung Statt entgegengenommen. Abzüge irgendwelcher Art sind nicht gestattet. Vertreter und Reisende sind nur aufgrund besonderer Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

4. Bei Zahlungsverzug werden vom Fälligkeitstage ab Zinsen in der von uns selbst zu zahlenden Höhe, mindestens aber in Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Weitere Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen. Für Mahnungen können wir ohne Erbringung eines Nachweises einen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 EUR verlangen.

5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen anrechnend, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung abzurechnen. Wir haben den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren.

6. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

7. Bei Vertragsschluss wird die Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Wenn dem Käufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, wird zum Beispiel ein Scheck nicht eingelöst oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, entweder vom Verträge zurückzutreten oder falls die Lieferung bereits ausgeführt ist, Rückgabe der Ware oder sofortige Bezahlung zu verlangen. Ist die Lieferung noch nicht ausgeführt, so können wir auch Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt zum Beispiel durch die Auskunft einer Bank durch Scheck- oder Wechselproteste als erbracht. Soweit uns wir völliger oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages gegen den Käufer ein Schadensersatzanspruch zusteht, kann dieser mindestens in Höhe von 25% des auf die nicht gelieferte Ware entfallenden Kaufpreises geltend gemacht werden, soweit nicht Gegenbeweis vom Käufer über geringeren Schaden geführt wird.

8. Teillieferungen gelten stets als abgeschlossenes Geschäft und unterliegen ebenfalls den vorstehenden Zahlungsbedingungen.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

2. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der geschäftlichen Verbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde und bis zur Einlösung sämtlicher, uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

3. Eine Bearbeitung, Verarbeitung, Vermengung, Umbildung oder Verkauf mit anderen Gegenständen erfolgt stets für uns, so dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, jedoch ohne eine Verpflichtung für uns. Wir behalten also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung das Eigentum an den Erzeugnissen. Bei einer Verarbeitung durch den Käufer mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt außerdem ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Im Falle der Weiterveräußerung werden die Forderungen des Käufers gegen seinen Endabnehmer aus dem Weiterverkauf bereits jetzt an uns abgetreten und zwar einerlei, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die Abtretung der Forderung beschränkt sich der Höhe nach auf unsere Forderung aus der Lieferung und der weiterverkauften Ware. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen sowie mitzuteilen, dass Zahlungen nur an uns erfolgen dürfen. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf für uns ermächtigt; unsere Einziehungsbefugnis gegenüber dem Endabnehmer bleibt davon jedoch unberührt.

5. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unter Befugung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Das gleiche gilt für den Fall einer Pfändung der an uns nach den vorstehenden Bestimmungen abgetretenen Ansprüche. Kosten einer Intervention gehen zu Lasten des Käufers.

6. Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren getrennt von den übrigen Waren zu lagern. Ferner verpflichtet er sich, Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl, Wasserschäden und andere Gefahren zu versichern. Versicherungsansprüche werden in Höhe des Warenwertes schon jetzt an uns abgetreten.

7. Bei Weiterverkäufen auf Kredit hat sich der Weiterverkäufer gegenüber dem Endabnehmer das Eigentumsrecht vorzubehalten. Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Endabnehmer werden hiermit schon jetzt an uns abgetreten. Wird die Eigentumsvorbehaltsware gegen Bargeld veräußert, so hat der Weiterverkäufer den Erlös aufzubewahren und sofort an uns abzuführen. Das gleiche gilt für die Beträge, die der Weiterverkäufer auf abgetretene Forderungen für uns von dem Endabnehmer einzieht.

8. Sofern wir aufgrund der Eigentumsvorbehaltsklausel Waren zurücknehmen, ist der Käufer zur spesenfreien, frankierten Rückgabe verpflichtet und haftet für Minderwert und entgangenen Gewinn.

9. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch unserer Übersicherung berechtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Die Freigabe erstreckt sich aber nur auf die Sicherungen für solche Forderungen, die bei uns voll eingezahlt sind. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer erlischt der Eigentumsvorbehalt ohne weiteres mit der Maßgabe, dass das Eigentum in diesem Zeitpunkt auf den Käufer übergeht und die abgetretene Forderung an ihn zurückfallen.

### § 9 Mängelhaftung

1. Die Mängelhaftungsfrist beträgt gemäß § 439 Absatz 1 Nr. 3 BGB 2 Jahre. Die Frist für einen Rückgriff des Unternehmers gemäß § 478 BGB beträgt gemäß § 479 BGB 2 Jahre ab Ablieferung der Sache. Die Frist ist mindestens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Erfüllung der Ansprüche des Endabnehmers gemehrt. Diese Hemmung endet spätestens nach fünf Jahren nach Ablieferung.

2. Offenkundige Mängel können nur zurückgefordert werden, wenn sie uns spätestens 10 Tage nach Wareneingang schriftlich angezeigt werden. Mängelrügen, die lediglich einem Vertreter gegenüber erklärt werden, sind uns gegenüber nicht rechtsverbindlich. Eine spätere Reklamation wird nicht mehr anerkannt. Vor Erledigung einer Mängelrüge darf ohne Zustimmung die bestandene Ware nicht mehr in Verwendung genommen werden. Versteckte Mängel, die sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 2 Jahren nach Lieferung zeigen, müssen ebenfalls unverzüglich schriftlich bei uns gerügt werden. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, trifft den Käufer.

3. Eine Einlassung auf Mängelrügen nehmen uns nicht das Recht, ihre Verspätungen geltend zu machen. Wird die Ware durch die Bahn oder einen Spediteur geliefert, so sind die Beanstandungen sofort diesen Stellen gegenüber zu erheben. Dieses betrifft nicht von der oben erwähnten Anzeige uns gegenüber.

4. Rücksendungen, Abzüge, Aufrechnungen oder Einbehaltungen des Kaufpreises sind ohne vorherige gegenseitige Verständigung und unser Einverständnis nicht statthaft.

5. Auf frist- und ordnungsgemäß erhobene und von uns als begründet erkannte Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl handelsüblichen Ersatz leisten oder durch Preisnachlass, Umtausch oder Rücknahme der bestandenen Ware gegen Erstattung des Kaufpreises entsprechen. Die Zurücknahme von bereits verarbeiteter Ware oder eine Entschädigung hierfür kommt nicht in Betracht. Eine weitergehende Haftung, insbesondere auf Schadensersatz oder wegen entgangenen Gewinns, auch für Folgeschäden, ist ausgeschlossen, ebenso die Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

6. Mängelhaftungsansprüche uns gegenüber stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

7. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Ebenso entfällt eine Haftung für normale Abnutzung.

### § 10 Konstruktion

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

### § 11 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus nicht gesetzlich geregelter vertraglicher Pflichten oder vertraglicher Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgelheiten ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall unberührt bleiben unsere Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz.

### § 12 Abnahmeverpflichtung

Werden Materialien auf Kundenwunsch exklusiv bevorratet, so verpflichtet sich der Besteller, oben genanntes Material innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Lagerbestückung abzunehmen. Nach Ablauf des Abnahmezeitraumes sind wir berechtigt, evtl. noch vorhandene Restbestände zu entsorgen und den Gegenwert in Rechnung zu stellen.

### § 13 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist Löhne.

2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist nach unserer Wahl das Amtsgericht Bad Oeynhausen oder das Landgericht Bielefeld für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ausschließlich zuständig. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.